

C<sup>1</sup> liest DD. II, 132 Z. 27: 'notum sit igitur omnibus' (= VU.); Z. 30 'mancipavit' (schon von Sickel gemäss der VU. statt des 'nuncupavit' von C<sup>2</sup> in den Text gesetzt); Z. 31 'Aluunga' (= VU.); Z. 6 'Wantzeleua' ('Wetzeleua' C<sup>2</sup>, 'Uuanzeleua' VU.); Z. 9 'coniuge sua' (= VU.); Z. 12 'nec non pro' (= VU.); Z. 11 'neptis' (= VU.); Z. 14 'quicquid habuit' (schon von Sickel aus VU. ergänzt); Z. 15 Lücke hinter 'comitatu' statt 'N'<sup>1</sup>; Z. 18 'posterorum nostrorum vel aliorum' (= VU.). An allen diesen Stellen ist die Lesart von C<sup>1</sup> besser als die von C<sup>2</sup> und der Text der Monumentenausgabe des DO. II. 119 ist demgemäss zu berichtigen<sup>2</sup>.

Auch in der Datumzeile sind die Abweichungen von C<sup>2</sup> keine Besserungen. C<sup>1</sup> liest 'anno domini 975', C<sup>2</sup> bloss 'anno 975': das eine wie das andere ist unkanzleimässig und kann nicht im Original gestanden haben. C<sup>1</sup> bietet weiter 'anno Ottonis XV, imperii autem anno VIII', wofür Meibom in C<sup>2</sup> schreibt 'anno regis Ottonis XV, imperii VIII'. Mit der von ihm vorgenommenen Ergänzung von 'regis' hat er das rechte nicht getroffen, da Otto II. ja schon Kaiser war; er hätte 'regni' oder 'regni domni' einfügen müssen, um die in C<sup>1</sup> verkürzte Formel zu bessern; indem er hinter 'imperii' das Wort 'anno' fortliess, entsprach er zwar — gewiss nur durch Zufall — dem Kanzleibrauch, entfernte sich aber sofort wieder von ihm, indem er auch das durchaus untadelhafte 'autem' strich.

Es bleiben noch zwei Differenzen zwischen C<sup>1</sup> und C<sup>2</sup> zu besprechen. S. 133 Z. 16 liest C<sup>1</sup>: 'Haec omnia quae praesenti scripto continentur concessa . . . concedimus et donamus'. C<sup>2</sup> hat 'expressa' an Stelle von 'concessa'. Das scheint zunächst eine wirkliche und erhebliche Verbesserung zu sein: aber es ist doch nur eine willkürliche und verwerfliche Conjectur Meiboms; denn der Text von C<sup>1</sup> wird durch die Uebereinstimmung mit der VU. als der richtige erwiesen. Und so bleibt nichts übrig, als dass C<sup>2</sup>

---

'ti' statt 'ci'. Das ist ja natürlich erst von ihm geändert und hat gewiss in der zweiten Recension von Bodo's Schrift selbst noch nicht gestanden. Ebenso ist es zu beurtheilen, wenn man z. B. in C<sup>2</sup> 'Gandesheim' statt 'Gandesheym' (C<sup>1</sup>), 'Lutolphus' statt 'Lutholphus', 'Theodorici' statt 'Theoderici', 'coepit' statt 'cepit', 'legitime' statt 'legittime', 'munimine' statt 'munime', 'desiderium' statt 'desyderium' liest. Gelegentlich erweisen sich auch solche Aenderungen Meiboms nicht als Besserungen. So wenn er DD. II, 133 Z. 11 'Hildegardis' statt 'Hildegarde' von C<sup>1</sup> schreibt, das dem 'Hildigarde' der VU. (DD. I, 263 Z. 36) entspricht. 1) Dies N setzt Meibom auch in DO. II. 201, wo in C<sup>1</sup> eine Lücke sich findet. 2) DD. II, 133 Z. 3 steht in C<sup>1</sup> 'comitis' hinter 'Wilhelmi', während es in C<sup>2</sup> und der VU. fehlt. Ich halte aber auch hier die Lesart von C<sup>1</sup> für richtig.